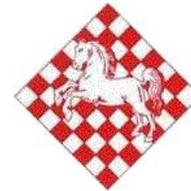


Der Niedersächsische Schachverband e.V.

Jugendordnung

Stand: 23.06.2001



§1 Name und Wesen

- 1.1 Die Niedersächsische Schachjugend (NSJ) ist die Jugendorganisation des Niedersächsischen Schachverbandes e.V. (NSV).
- 1.2 Sie wird von der Jugend und den Mitarbeitern in Jugendbereich gebildet.
- 1.3 Die NSJ gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.

§2 Zweck

Die NSJ erblickt ihre Aufgabe in der Pflege und Förderung des Schachsports im Jugendbereich.

§3 Finanzierung

Die NSJ erhält neben den Jugendbeiträgen einen jährlich zu vereinbarenden Verbandszuschuss, der den Vorhaben der NSJ und den Möglichkeiten des NSV angemessen ist, sowie Spenden und Zuschüsse, die dem NSV für den Jugendbereich zufließen.

§4 Vorstand

- 4.1 Dem Vorstand gehören an:

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Turnierleiter Einzel
- Turnierleiter Mannschaft
- Referent für Mädchenschach
- Referent für Lehrarbeit und Spitzensport
- Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- Referent für Finanzen
- Jugendsprecher
- Referent für Schulschach

- 4.2.1 Der Vorstand wird von der Jugendversammlung (in den Jahren mit ungeraden Zahlen) für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
- 4.2.2 Wiederwahl ist mit Ausnahme des Jugendsprechers unbegrenzt zulässig.
- 4.2.3 Der Jugendsprecher muss bei der Erstwahl nach den Altersgrenzen des NSV jugendlich sein. Wiederwahl ist zulässig, nach Überschreiten der Altersgrenze jedoch nur einmal.
- 4.3.1 Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt die NSJ im Vorstand des NSV als Jugendwart des NSV.
- 4.3.2 Er vertritt ferner die Interessen der NSJ in jeder Hinsicht nach innen und außen.
- 4.4 Die Turnierleiter sind für die Durchführung von Einzel- und Mannschaftsturnieren verantwortlich.

- 4.5 Der Referent für Mädchenschach nimmt die Aufgaben des Mädchenschachs mit Ausnahme des Schulschachs wahr.
- 4.6 Dem Referenten für Schulschach obliegt die Jugendarbeit im Schulwesen.
- 4.7 Der Referent für Lehrarbeit und Spitzensport ist verantwortlich für die Nachwuchsförderung und für den Bereich Spitzensport. Außerdem ist er für die Koordination und Planung von schulungs- und Ausbildungsmaßnahmen zuständig.
- 4.8 Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- 4.9 Der Referent für Finanzen bearbeitet den Finanzbereich; er ist der NSJ und dem NSV verantwortlich (Revisionspflicht).
- 4.10.1 Scheiden vorzeitig Vorstandsmitglieder aus, kann der Vorsitzende bis zur kommissarischen Besetzung des Amtes durch den Vorstand einen Mitarbeiter mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.
- 4.10.2 Wird durch vorzeitiges Ausscheiden eine Neuwahl notwendig, wählt die Jugendversammlung nur für die Restamtszeit.
- 4.11 Der Vorstand kann darüber hinaus Nichtvorstandsmitglieder mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen.

§5 Jugendversammlung

- 5.1.1 Die ordentliche Jugendversammlung findet grundsätzlich in jedem Jahr vor dem Kongress des NSV statt.
- 5.1.2 Sie wird vom Vorsitzenden mindestens einen Monat vorher schriftlich bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- 5.1.3 Sie wählt nach Entgegennahme der Rechenschaftsberichte den Vorstand und einen Kassenprüfer.
- 5.2.1 Bei besonderen Anlässen kann der Vorstand eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen.
- 5.2.2 Er ist dazu verpflichtet, wenn dieses mindestens ein Fünftel der Mitgliedvereine schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
- 5.3 Eine ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 5.4.1 Jeder Verein, der seinen Verpflichtungen gegenüber dem NSV nachgekommen ist, verfügt je begonnene fünf gemeldete Jugendliche über je eine Stimme.
- 5.4.2 Bei Abwesenheit eines Vereins geht sein Stimmrecht auf den Bezirksjugendwart über, soweit keine anderweitige Vollmacht schriftlich vorliegt.
- 5.4.3 Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Stimme mit Ausnahme bei Entlastungen und Wahlen.

§6 Turnierausschuss

- 6.1 Dem Turnierausschuss gehören an:
- Turnierleiter Mannschaft (Ausschussvorsitzender)
 - Turnierleiter Einzel
 - Referent für Mädchenschach
 - Jugendturnierleiter der Bezirksorganisationen
- 6.2 Die Zuständigkeiten des Turnierausschusses erstrecken sich auf Änderungen der Jugendturnierordnung sowie Entscheidungen bei Meinungsverschiedenheiten spieltechnischer Art als Revisionsinstanz.

6.3 Finanzwirksame Beschlüsse des Turnierausschusses sowie Änderungen der Jugendturnierordnung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§7 Jugendausschuss für Spitzensport (JASS)

7.1 Dem JASS gehören an:

- Referent für Lehrarbeit und Spitzensport (Ausschussvorsitzender)
- Turnierleiter Einzel
- Turnierleiter Mannschaft
- Referent für Mädchenschach
- Jugendsprecher

7.2 Der JASS ist zuständig für die Nominierung von Spielern in die Kader für die Spitzensport- und Nachwuchsförderung. Ebenso entscheidet er über die Vergabe von Freiplätzen bei Landesjugendeinzelmeisterschaften sowie über die Nominierung von Auswahlmannschaften und Teilnehmern über der Verbandsebene, soweit diese nicht durch Qualifikation feststehen.

7.3 Finanzwirksame Beschlüsse des Jass bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§8 Kassenprüfer

8.1.1 Siehe §5.1.3

8.1.2 Wiederwahl ist ein Jahr nach Ablauf der Amtszeit zulässig.

8.1.3 Vorstandsmitglieder dürfen nicht zu Kassenprüfern gewählt werden.

8.2 Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

8.3 Beide Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kassenführung sorgfältig zu prüfen.

8.4 Die Kassenprüfer des NSV besitzen Revisionsrecht.

8.5 Die Revisionen müssen mindestens jährlich stattfinden.

§9 Schlussbestimmungen

9.1 Zur Regelung seiner Arbeit kann der Vorstand weitere Ordnungen beschließen.

9.2 Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer 2/3 - Mehrheit der Jugendversammlung und der Zustimmung des Präsidiums des NSV.

9.3 Dringlichkeitsanträge auf Änderung der NSJ-Ordnungen sind unzulässig.

9.4 In allen Angelegenheiten, die in dieser Jugendordnung oder einer darauf abgeleiteten Ordnung der NSJ nicht abschließend geregelt sind, ist sinngemäß nach der Satzung und den Regelungen des NSV zu verfahren.

9.5 Diese Jugendordnung entspricht der Fassung vom 16.Juni 1990 unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen vom 15.Juni 1996, 26.Juni 1999 und 23.Juni 2001.